

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Vogelsang-Warsin

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Vogelsang-Warsin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) in den derzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Vogelsang-Warsin vom 22.10.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossenen Ortslagen gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne, außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Vogelsang-Warsin.

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage 1 beigefügte Straßenverzeichnis. Für die Reinigung der Straßen bzw. Straßenteile, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3 Art und Umfang der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in Absatz 3 genannten Straßen und Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot und die Durchführung des Winterdienstes. Wildwachsende Gräser sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt werden oder wenn Gräser die Straßenbelege beschädigen. Vorhandener Rasen ist regelmäßig zu mähen.
- (2) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden.
- (3) Zu den Straßenteilen gehören Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege, Verbindungswege und der markierte Teil des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf, Radwege, Trenn-, Baum-, Parkstreifen und Böschungen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers. Zusätzlich zu den genannten Straßenteilen ist die Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten zu reinigen.

§ 4 Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
 - a) Fahrbahnen sollen in ihrer vollen Breite, jedoch mindestens für den Begegnungsfall

von 2 Fahrzeugen, von Schnee freigehalten werden und sind bei Glätte mit geeigneten Mitteln zu streuen.

- b) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, 2/3 des Gehweges, von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit geeigneten Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Einmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte beseitigt werden können.
 - c) Schnee ist in der Zeit von 8.00 Uhr, bei Fahrbahnen von 6.00 Uhr, bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, bei länger anhaltendem Schneefall alle 3 Stunden, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr, bei Fahrbahnen bis 6.00 Uhr, des folgenden Tages zu entfernen.
 - d) Glätte ist in der Zeit von 8.00 Uhr, bei Fahrbahnen von 6.00 Uhr, bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstehende Glätte bis 8.00 Uhr, bei Fahrbahnen bis 6.00 Uhr, des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollten nur geeignete Stoffe verwendet werden.
 - e) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens – wo dies möglich ist, auf dem Fahrbahnrand – zu lagern. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn kann die Ablagerung auf dem an die Grundstücke der Reinigungspflicht grenzenden Teile des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.
- (2) Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

- (1) Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Zögern unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Verursachers die Verunreinigung beseitigen lassen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Hundekot.

§ 6 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungs- oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch, das von der Straße, durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehenden, nicht genutzten unbebauten Fläche, getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 04.07.2013 außer Kraft.

Vogelsang-Warsin, den 23.10.2024



Ingo Grönow
Bürgermeister Vogelsang-Warsin



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Vogelsang-Warsin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Anlage 1

zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Vogelsang-Warsin

Folgende Straßen bzw. Straßenteile werden durch die Gemeinde Vogelsang-Warsin gebührenpflichtig gereinigt:

- Ahornweg
- Am Kaliesberg
- Ausbau
- Dorfstraße
- Eggesiner Straße
- Kanalweg bis zur Hausnummer 1 von der Dorfstraße kommend
- Luckower Straße entlang der K77 sowie die Zuwegung bis zur Hausnummer 14
- Sanddüne
- Schusterberg
- Südstraße